

Satzung des Vereins zur Förderung der Technischen Thermodynamik Aachen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Technischen Thermodynamik Aachen e.V.“, abgekürzt VTT Aachen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Forschung und die Lehre auf dem Gebiet der Technischen Thermodynamik zu fördern. Dazu soll vornehmlich der Lehrstuhl für Technische Thermodynamik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für
 - a) die wissenschaftliche Forschung,
 - b) die praxisbezogene Lehre,
 - c) den Aufbau und die Pflege der technisch-wissenschaftlichen Kommunikation mit Hochschulen, Anwendern und Herstellern,
 - d) die aktive Mitarbeit in Gremien und Verbänden,
 - e) Veröffentlichungen,
 - f) den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Ehemaligen, Freunden und Förderern des Lehrstuhls für Technische Thermodynamik der RWTH Aachen,
 - g) die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Stipendien und Preise, im Zusammenhang mit Aufgaben und Themen aus der Technischen Thermodynamik.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Jahresbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden, sowie Stiftungen,
 - c) sonstige Einnahmen.
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern dieser Haushaltsplan sowie eine Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt.
3. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Technischen Thermodynamik steht.
2. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um den Lehrstuhl für Technische Thermodynamik der RWTH Aachen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften zur Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung.

4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Aufnahmeausschuss; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Geschäftsführer eingegangen sein,
 - d) durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied mit aufschiebender Wirkung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte verlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten ist, wird jährlich einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch e-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt an die beim Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied kann der Zusendungsform per e-Mail durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widersprechen und die Zusendung durch die herkömmliche Post verlangen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitglieder werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. die Wahl abgelehnt.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, welcher der jeweilige Leiter des Lehrstuhls für Technische Thermodynamik der RWTH Aachen ist,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) und dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder außer §8 Absatz 1a) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 2. Geschäftsjahres. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Amtsübernahme durch seinen Nachfolger im Amt. Im Jahr der Gründung des Vereins beginnt die Amtszeit mit der Wahl und endet mit dem Ablauf des übernächsten Geschäftsjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch bis zur der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung weiterführt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird dann ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Dies gilt nicht für §8 Absatz 1a).
5. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Leitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Technische Thermodynamik,
 - b) die Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans des Vereins.
Kommt es im Geschäftsjahr zu Abweichungen vom Haushaltsplan, müssen Mehrausgaben zuerst durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderen Haushaltspositionen gedeckt werden. Mehrausgaben, die das Vereinsvermögen belasten, sowie die Aufnahme von Krediten, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.
7. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer des Vereins, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden, und zwar ist hierbei die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fertigzustellen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Von der Abänderungsmöglichkeit ist die folgende Ziffer ausgeschlossen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen der RWTH Aachen zu mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Technischen Thermodynamik zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung ist der erste Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.

4. Beschlüsse, durch die

a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird,

sowie

b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 15.02.2011 von der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 15.02.2011

Peter Roosen

Karl-Friedrich Knoche

Kai Leonhard

André Bardow

Waltraud Hostettler

Johannes Jung

Birger Klitzing

Christoph Pauls

Hans-Jürgen Koß